



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 09.09.2020

Dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrkräfte

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 steht allen hessischen Lehrkräften eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung. Als Vorteile werden genannt, dass die E-Mail-Adressen datenschutzkonformes Arbeiten, einen einfachen Zugriff auf Adressen von Kolleginnen und Kollegen, auch anderer Schulen, und zukünftig digitale Landesverfahren ermöglichen.

Zunehmend mehrten sich jedoch Rückmeldungen, dass der Einsatz der E-Mail-Adressen nicht praktikabel sei. Dabei geht es vor allem darum, dass die E-Mails aus Sicherheitsgründen nicht weitergeleitet werden können, es keine Möglichkeit der Einbindung in Clientanwendungen wie beispielsweise Outlook gibt und die Zwei Faktor Authentifizierung regelmäßig, in zeitlich engem Rahmen, wiederholt werden muss.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die zum Schuljahresbeginn 2020/2021 eingeführten dienstlichen E-Mail-Adressen sind für die Arbeit mit jeglichem digitalem Endgerät vorgesehen. Dazu gehören sowohl private als auch durch Schulträger bereitgestellte Endgeräte. An die Datenverarbeitung sind besondere Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen gestellt. Das Land Hessen erfüllt diese Anforderung, indem es die Daten der dienstlichen E-Mail-Adressen auf den Servern des Landes Hessen speichert und einen automatisierten Datenabfluss technisch unterbindet.

Die Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zu schützen, hat für die Hessische Landesregierung einen hohen Stellenwert. Daher stand das Hessische Kultusministerium seit dem Beginn der Planungen zur Einführung dienstlicher Landes-E-Mail-Adressen an Schulen in einem engen Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI). Die erforderliche Schutzbedarfsfeststellung hat ergeben, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen sind. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit dem HBDI zusätzliche Maßnahmen umgesetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung, eine Weiterleitung von E-Mails der `atschule.hessen.de` Adressen auf andere dienstliche E-Mail-Adressen zu ermöglichen?
- a) Wenn ja: Wann?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 2. Plant die Landesregierung, die Einbindung der `atschule.hessen.de` Adressen in E-Mail-Programme wie beispielsweise Outlook?
- a) Wenn ja: Wann?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Daten sind die Unterbindung einer automatisierten Weiterleitung der dienstlichen E-Mail-Adressen auf andere E-Mail-Konten und der Ausschluss der Verwendung von sogenannter Clientsoftware (zum Beispiel Microsoft Outlook). Sowohl bei einer automatisierten Weiterleitung als auch bei einer Nutzung von Clientsoftware verlassen die Daten die Server des Landes Hessen und werden auf den eingesetzten Endgeräten gespeichert. Der HBDI stellt an die datenverarbeitenden Geräte Mindestanforderungen. Daten müssen auf dem verwendeten Endgerät verschlüsselt gespeichert und bei privaten Endgeräten sogar physisch getrennt vom privaten Gerät vorgehalten werden. Insbesondere wenn es sich um

eine Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen oder durch Schulen selbst verwaltete Konten handelt, ist dies nicht sichergestellt. Auch die von Schulträgern für die pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellten Adressen erfüllen derzeit nicht flächendeckend die gleichen (Mindest-)Sicherheitsstandards, weil diese oft auch die Einbindung privater Endgeräte und die Nutzung von Clientsoftware ermöglichen.

- Frage 3. Plant die Landesregierung, die Intervalle der Zwei Faktoren Authentifizierung zu verlängern?
- a) Wenn ja: Wann?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Eine der notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Daten ist die sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung. Diese stellt sicher, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte auf Konten von Lehrkräften sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an unseren Schulen verhindert wird.

Das Hessische Kultusministerium ist an einer für die Schulen komfortablen und gleichzeitig sicheren Anwendung interessiert. Aus diesem Grund werden Gespräche mit den Schulträgern geführt, die zum Ziel haben die erforderlichen technischen Mindeststandards bei den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Endgeräten zu erreichen. Erfüllen die Endgeräte der Schulträger die Mindestanforderungen, könnte zumindest für diese ein Zugriff ohne Zwei-Faktor-Authentifizierung und die Einbindung von Clientsoftware ermöglicht werden. Bis dahin ist die Eingabe des sogenannten zweiten Faktors bei jeder Anmeldung einmalig erforderlich. Solange die Anwenderin oder der Anwender aktiv die Anwendung nutzt, bleibt diese geöffnet. Erst wenn eine halbe Stunde nicht in der Anwendung gearbeitet wurde, erfolgt eine automatische Abmeldung am Browser. Die erneute Eingabe des zweiten Faktors ist dann bei der nächsten Anmeldung erneut erforderlich. Diese Regelung wird aktuell als notwendig erachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Sicherheitsbedenken und den damit verbundenen Maßnahmen nicht um eine abstrakte Bedrohungslage oder besondere Vorsicht handelt. Seit geraumer Zeit ist zum Beispiel die Schadsoftware „Emotet“ im Umlauf. Diese enthält ein sogenanntes „Stealer Modul“, das bei einem infizierten Computer die Passworteingabe ausliest. Der Angreifer verfügt in einem solchen Falle über die gespeicherten Daten des E-Mail-Kontos. Diese Gefahr kann durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erheblich begrenzt oder ausgeschlossen werden. Wie weitgehend die Bedrohungslage ist, konnte beim Ausfall der IT-Infrastruktur einiger öffentlicher Stellen im Jahr 2019 unter anderem in Hessen beobachtet werden.

Wiesbaden, 29. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz